

Regenwasserbeseitigungssatzung der Stadt Aken (Elbe)

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Kommunalrechtsänderungsgesetz vom 31.07.1997 {GVBl. LSA S. 721} in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11.06.1991, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 13.06.1996 (GVBl. LSA S.200} und § 151 des Wassergesetzes (WG-LSA) vom 07.09.1993 (GVBl. LSA S. 477), zuletzt durch das Gesetz zur Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 29.05.1997 (GVBl. LSA S. 540), hat der Stadtrat folgende Satzung – einschließlich 1 Änderungssatzung - beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Niederschlagswassers eine rechtlich selbständige Regenwasseranlage (Trennsystem) zu den Einleitstellen in die Vorflut als zentrale öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Regenwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisation.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Regenwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Regenwasserbeseitigungspflicht.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb der öffentlichen Regenwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluss an sie besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Regenwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Niederschlagswasser. Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung ist auch Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte.
Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21.09.94 (BGB1. I S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Wohnraummodernisierungssicherungsgesetzes vom 17.07.97 (BGB1. I S. 1823), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechtes berechtigt und verpflichtet. Mehrere Berechtigte haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil berechtigt und verpflichtet.

Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGB1. I S. 709) .

- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Regenwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Regenwasseranlage sind. Die öffentliche zentrale Regenwasseranlage endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstückes.

- (5) Zur zentralen öffentlichen Regenwasseranlage gehört das gesamte öffentliche Regenentwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie
- a) das Leitungsnetz für Regenwasser und die Hausanschlussleitungen, Reinigungsschächte und Straßeneinläufe, Pumpstationen, Rückhaltebecken und Einleitstellen;
 - b) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, soweit die wasserrechtliche Aufhebung der Gewässereigenschaften erfolgt ist und die Gräben bzw. Wasserläufe zur Aufnahme der Niederschlagswässer dienen.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang -Niederschlagswasser

Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück an eine öffentliche Regenwasseranlage anzuschließen, soweit ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

Davon ist insbesondere auszugehen, wenn

- das Grundstück derart bebaut oder befestigt worden ist, dass das Niederschlagswasser nicht versickern oder ablaufen kann;
- das Niederschlagswasser nicht nur unerheblich verunreinigt wird, bevor es in den Boden gelangt.

Die Stadt kann hinsichtlich des Niederschlagswassers den Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Regenwasseranlage anordnen (Ausübung des Anschlusszwangs). Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss innerhalb sechs Monate nach Zugang der Erklärung der Stadt über die Ausübung des Anschlusszwangs vorzunehmen.

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang -Niederschlagswasser -

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, soweit die Stadt nicht aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zur Beseitigung verpflichtet ist, wenn
1. der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Regenwasseranlage für den Grundstückseigentümer unzumutbar ist oder
 2. die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist, weil beispielsweise das Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit auf dem Grundstück versickert, verregnet oder verrieselt werden kann und überwiegende öffentliche Belange einer Befreiung nicht entgegenstehen.

Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt gestellt werden

- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Sie erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Monaten die wasserrechtliche Genehmigung zur dezentralen Regenwasserbeseitigung des Landkreises nachgewiesen werden kann, und die Stadt hinsichtlich des freigestellten Grundstückes niederschlagswasserbeseitigungspflichtig wird.

§ 5

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Regenwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Anschlusses an die Regenwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung (Änderungsgenehmigung).

- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer oder den weiteren nach § 2 Abs. 3 genannten Berechtigten und Verpflichteten schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Antragstellers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Stadt kann -abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 7- die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 6 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt zeitgleich mit dem Antrag auf Baugenehmigung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichenden, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 1 ist der Entwässerungsantrag bis spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen.
Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Mit dem Entwässerungsantrag sind alle für die Beurteilung des Vorhabens und Bearbeitung des Entwässerungsantrages erforderlichen Unterlagen einzureichen.
Die Stadt kann gestatten, dass einzelne Unterlagen nachgereicht werden.
- (3) Der Antrag auf Anschluss an die zentrale Regenwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage;
 - b) Angaben über die Größe und die Befestigungsart von Dach-, Hof- und sonstigen bebauten und versiegelten Flächen;
 - c) alle übrigen für die Beurteilung des Vorhabens und die Bearbeitung des Entwässerungsantrages erforderlichen Unterlagen.
- (4) Niederschlagswasserleitungen sind mit gestrichelten Linien darzustellen.
Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

-	für vorhandene Anlagen	=	schwarz;
-	für neue Anlagen	=	rot;
-	für abzubrechende Anlagen	=	gelb.
- (5) Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 7 Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Regenwasseranlage gelten die in Abs. 2 und 3 geregelten Regenwassereinleitungsbedingungen.
- (2) Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage und nur in den Regenwasserkanal eingeleitet werden oder in diesen entwässern.
- (3) Es ist insbesondere verboten, solche Stoffe in die öffentliche Regenwasseranlage einzuleiten, die
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen;
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden;
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersäfte, Blut und Molke;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger ph-Bereich 6,5 bis 10) chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff;
- Blausäure und Stickstoffwassersäure sowie deren Salze;
- Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.

§ 8 Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Regenwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals (Grundstücksanschluss) und die Anordnung der Revisionsmöglichkeit bestimmt die Stadt.
- (2) Die Stadt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.
Für ein Grundstück können auf Antrag weitere Anschlusskanäle zugelassen werden.
- (3) Bei Teilung eines bereits angeschlossenen Grundstückes gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend.
- (4) Die Stadt lässt den Anschlusskanal (Grundstücksanschluss) für das Niederschlagswasser bis an die Grundstücksgrenze herstellen.
- (5) Die Stadt hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der Grundstückseigentümer trägt die Kosten, wenn die Reinigung oder Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- (6) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986, und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Für jede Niederschlagswasseranschlussleitung ist eine Revisionsmöglichkeit auf dem zu entwässernden Grundstück herzustellen.
- (2) Die Verfüllung der Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel oder ungenehmigte Änderungen festgestellt, so kann die Stadt fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatzes 1, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Stadt kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Regenwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 10 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Stadt oder den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage zu gewähren.
Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Revisionsmöglichkeiten sowie Rückstauverschlüsse, müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche + 5 cm vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte und Regenwasserabläufe usw. müssen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, zum Beispiel Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Regenwasser mit einer automatisch arbeitenden Regenwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Regenwasserbeseitigungsanlage zu leiten.

§ 12 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3) , so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Regenwasseranlage, so ist die Stadt unverzüglich -mündlich oder fernmündlich, anschließend schriftlich- zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen am Anschlusskanal unverzüglich -mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - der Stadt mitzuteilen.
- (4) Über Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage hat der Grundstückseigentümer die Stadt unverzüglich zu informieren.

§ 13 Vorhaben des Bundes, des Landes und des Landkreises

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes, des Landes und des Landkreises, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

§ 14 Befreiungen

- (1) Die Stadt kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 15 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Regenwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer oder jeder weitere im § 2 Abs. 3 genannte Berechtigte und Verpflichtete haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die die Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage und ihr vorschriftswidriges Benutzen entstehen.
- (3) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei Überschwemmungsschäden als Folgen von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Regenwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden, Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen z.B. Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Regenwasserabflusses z.B. bei Kanalbruch oder bei Verstopfung;
 - d) zeitweilige Stilllegungen der öffentlichen Regenwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten, hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und sein Gebäude selbst zu schützen. Ein Anspruch auf Schadenersatz hat er nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt schuldhaft verursacht worden sind. In gleichem Umfang hat der Grundstückseigentümer die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

§ 16 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 53, 54 und 56 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG) vom 01.01.1996 in Verbindung mit § 71 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710) ein Zwangsgeld bis zu 50.000 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach § 55 SOG nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 17 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Regenwasseranlage werden Regenwassergebühren von den Grundstücken erhoben, die an diese öffentliche Anlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 18 Widerruf

Eine bestandskräftige Entwässerungsgenehmigung kann unter den Voraussetzungen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) widerrufen werden.

§ 19 Übergangsregelungen

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Regenwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 6 dieser Satzung spätestens sechs Monate nach ihrer Inkrafttretung einzureichen.

§ 20 In-Kraft-Treten